

RS OGH 1964/9/22 3Ob110/64, 3Ob7/90, 3Ob19/91, 3Ob120/92, 3Ob164/94 (3Ob165/94), 3Ob27/95, 3Ob2142/9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1964

Norm

EO §42 A1

Rechtssatz

Bei Erledigung eines Aufschiebungsantrages ist im allgemeinen der Entscheidung in der Sache selbst nicht vorzugreifen. Nur wenn eine auf einen Fall der §§ 35 - 37 EO gestützte Klage offenbar aussichtslos erscheint, ist die Aufschiebung der Exekution zu verweigern (vgl EvBl 1959/84 ua). Davon kann aber nicht gesprochen werden, wenn die Widerspruchsklägerin behauptet, die auf § 1118 ABGB gestützte Räumungsklage sei gegen ihren Ehegatten, mit dem sie in Scheidung lebe, nur zum Schein eingebracht worden, um sie aus der Ehewohnung zu entfernen (vgl MietSlg Nr 6760 und 8453).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 110/64

Entscheidungstext OGH 22.09.1964 3 Ob 110/64

Veröff: MietSlg 16697

- 3 Ob 7/90

Entscheidungstext OGH 28.03.1990 3 Ob 7/90

„Bei Erledigung eines Aufschiebungsantrages ist im allgemeinen der Entscheidung in der Sache selbst nicht vorzugreifen. Nur wenn eine auf einen Fall der §§ 35 - 37 EO gestützte Klage offenbar aussichtslos erscheint, ist die Aufschiebung der Exekution zu verweigern. (T1) Veröff: SZ 63/49

- 3 Ob 19/91

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 19/91

„Bei Erledigung eines Aufschiebungsantrages ist im allgemeinen der Entscheidung in der Sache selbst nicht vorzugreifen. (T2)

- 3 Ob 120/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 3 Ob 120/92

„Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: § 12 Abs 3 MRG mit hoher Wahrscheinlichkeit aussichtslos. (T3)

- 3 Ob 164/94

Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 164/94

Auch; Beisatz: Hier: Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung. (T4)

- 3 Ob 27/95

Entscheidungstext OGH 13.03.1995 3 Ob 27/95

Auch; nur T1; Beis wie T3

- 3 Ob 2142/96p

Entscheidungstext OGH 26.06.1996 3 Ob 2142/96p

Auch; nur: Bei Erledigung eines Aufschiebungsantrages ist im allgemeinen der Entscheidung in der Sache selbst nicht vorzugreifen. Nur wenn eine auf einen Fall der §§ 35 - 37 EO gestützte Klage offenbar aussichtslos erscheint, ist die Aufschiebung der Exekution zu verweigern. (T5) Beis wie T3 nur: Mit hoher Wahrscheinlichkeit aussichtslos. (T6)

- 3 Ob 2336/96t

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2336/96t

Auch; nur T1; Beis wie T6

- 3 Ob 235/99a

Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 235/99a

Auch; nur: Nur wenn eine auf einen Fall der §§ 35 - 37 EO gestützte Klage offenbar aussichtslos erscheint, ist die Aufschiebung der Exekution zu verweigern. (T7)

- 3 Ob 151/06m

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 151/06m

nur T1

- 3 Ob 177/06k

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 177/06k

Auch; nur T1; Beis wie T6

- 3 Ob 202/06m

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 202/06m

Auch; Beis wie T6

- 3 Ob 175/07t

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 175/07t

Auch; nur T2; Beis wie T6; Beisatz: Hier: In casu konnten die Ergebnisse des im Rahmen der beantragten Fortsetzung des durch Vergleich beendeten Titelverfahrens durchgeführten Bescheinigungsverfahrens herangezogen werden. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0001542

Dokumentnummer

JJR_19640922_OGH0002_0030OB00110_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at